

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Weinsheim vom 07.10.1997

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), hat der Ortsgemeinderat Weinsheim in öffentlicher Sitzung am 22.05.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der Klarstellungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Weinsheim vom 07.10.1997 wird um den in beiliegender Kartenunterlage markierten Teil erweitert. Dies betrifft die Flurstücke Gemarkung Weinsheim, Flur 19, Flurstücke 14/2, 15/1, 15/2, 48 und 43/3, Flur 10, Flurstücke 39/1, 39/2, 40/2 und 55/5 sowie Flur 21, Flurstück 57/2. Diese werden ganz oder teilweise in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 2

Die Flurkarte (Maßstab 1:2000) mit der räumlichen Festlegung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die übrigen Regelungen der Ursprungssatzung gelten unverändert weiter.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weinsheim, 3.7.2024

Peter Meyer

Peter Meyer
Ortsbürgermeister

